

24. Juni 1964

75

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: TO.A § 3; BAT §§ 22, 23, Anlage 1 VergGr. V b in
der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960
(Sozialarbeiter als Sachbearbeiter in der Trinker-
fürsorge)

Leitsatz:

Angestellte, die gemäß Ziff. 6 Abs. 1 der Proto-
kollnotizen zu § 1 des Tarifvertrags vom 15. Ja-
nuar 1960 Sozialarbeitern mit staatlicher Aner-
kennung gleichgestellt werden, haben Anspruch auf
VergGr. V b erst dann, wenn sie sich nach ihrer
Gleichstellung 3 Jahre als Sozialarbeiter bewährt
haben.

Aktenzeichen: 4 AZR 254/63

Urteil des BAG vom 24. Juni 1964

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 254/63

2 Sa 82/63 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 24. Juni 1964

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 1964 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel
und Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und
Dr. Jung für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 19. April 1963
- 2 Sa 82/63 - wird auf Kosten des Klägers zurück-
gewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 9. April 1951 als Angestellter im Gesundheitsamt der Beklagten beschäftigt. Bis 1955 war er im Gesundheitstrupp, seither ist er als Sachbearbeiter in der Trinkerfürsorge tätig und erhält Vergütung nach VergGr. VI b TO.A/BAT. Er besitzt nicht die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe seit dem 1. April 1961 Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b TO.A. Seit diesem Tage sei er nämlich auf Grund der Protokollnotizen zu § 1 des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 einem Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung gleichgestellt. Er habe sich auch in 10-jähriger Tätigkeit bewährt und erfülle daher die Merkmale der VergGr. V b. Der Kläger verlangt von der Beklagten Zahlung eines Unterschiedsbetrags zwischen den Vergütungen der VergGr. VI b und V b in Höhe von insgesamt 600,-- DM für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1961.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie macht geltend, die Merkmale der VergGr. V b seien erst dann erfüllt, wenn der Kläger sich nach seiner Gleichstellung am 9. April 1961 noch 3 Jahre lang bewährt habe. Das könne erst am 9. April 1964 der Fall sein.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die vom Kläger hiergegen eingelegte Berufung war erfolglos.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger weiterhin die Verurteilung der Beklagten, während diese um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

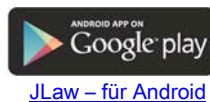
Die Revision ist unbegründet.

Der vom Kläger begehrten Fallgruppe der VergGr. V b TO.A/BAT sind Sozialarbeiter (Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrts-pfleger, Fürsorger) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit zugewiesen, die sich 3 Jahre als Sozialarbeiter bewährt haben.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, steht einem Anspruch des Klägers auf die angeführte Tarifgruppe nicht entgegen, daß er die dort verlangte staatliche Anerkennung unstreitig nicht besitzt. Denn diese ist bei ihm nach Maßgabe der Ziff. 6 Abs. 1 der Protokollnotizen zu § 1 des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 ersetzt. Während nach Satz 2 dieser einen Bestandteil des genannten Tarifvertrags bildenden Sonderregelung Angestellte ohne staatliche Anerkennung, die bei Inkrafttreten des Tarifvertrages mindestens 10 Jahre Aufgaben eines Sozialarbeiters wahrnehmen, für den Tarifvertrag den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung gleichgestellt werden, bestimmt Satz 3 aaO für Angestellte ohne staatliche Anerkennung, die zur Zeit des Inkrafttretens des Tarifvertrags noch nicht 10 Jahre mit Aufgaben eines Sozialarbeiters beschäftigt waren, daß die Wirkungen dieses Tarifvertrags für sie in Kraft treten, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Die zuletzt genannten Angestellten erhalten demnach erst im Zeitpunkt der Vollendung einer 10-jährigen Beschäftigung mit Aufgaben eines Sozialarbeiters einen tariflichen Vergütungsanspruch wie die Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und damit die Gleichstellung mit diesen. Zu dieser Gruppe von Angestellten gehört der Kläger, da er nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils erst am 9. April 1961 ununterbrochen 10 Jahre lang mit den Aufgaben eines Sozialarbeiters beschäftigt war. Das Berufungsgericht geht daher zutreffend davon aus, daß der Kläger von diesem Zeitpunkt an im Bereich des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 wie ein Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung zu behandeln ist und daß er weiter eine entsprechende Tätigkeit im Sinne der in Rede stehenden Fallgruppe der VergGr. V b TO.A/BAT ausübt.

Entgegen der Ansicht der Revision ist dem Berufungsgericht auch darin beizutreten, daß das in der hier maßgeblichen Tarifnorm weiter enthaltene Merkmal einer dreijährigen Bewährung als Sozialarbeiter nicht durch die vor der Gleichstellung des Klägers mit einem Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkem-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nung abgeleistete Tätigkeit erfüllt werden kann. Nach dem Sinn der Ziff. 6 Abs. 1 der Protokollnotizen zu § 1 des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 soll nämlich nur die Berufsausbildung, die Prüfung und Anerkennung des Sozialarbeiters ersetzt werden. Dieser Regelung liegt offensichtlich die Erwägung zugrunde, daß ein gleichzustellender Angestellter erst nach 10-jähriger Tätigkeit in der Sozialarbeit das Wissen und Können erworben hat, was ein Sozialarbeiter nach Erlangung der staatlichen Anerkennung normalerweise besitzt. Dient demnach aber die Zeit bis zum Ablauf von 10 Jahren nur dem Erwerb eines Wissens und Könnens, das eine Gleichstellung rechtfertigt, dann kann es nicht dem Willen der Tarifvertragsparteien entsprechen anzunehmen, daß in diesem einer Ausbildungszeit gleichzusetzenden Zeitraum bereits eine Bewährung im Sinne der VergGr. V b stattfinden kann. Jedenfalls ist aus dem Tarifvertrag nichts für einen solchen Willen beider Tarifvertragsparteien zu entnehmen. Dies um so weniger, als für eine Bewährung der Angestellte seine volle Eignung für eine Tätigkeit als Sozialarbeiter nachweisen muß, indem er sich allen in einer solchen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen zeigt (vgl. BAG AP Nr. 70, 72 zu § 3 TO.A) und verlangt wird, daß vom Angestellten das Wissen und Können eines staatlich anerkannten Sozialarbeiters eingesetzt wird, von dessen Besitz bei einem gleichzustellenden Angestellten aber, wie gesagt, nach dem Willen der Tarifvertragsparteien erst nach 10-jähriger Tätigkeit auszugehen ist.

Dafür, daß nicht schon letztere eine Bewährung im Sinne der hier in Rede stehenden Fallgruppe der VergGr. V b TO.A/BAT einschließt, spricht auch die tarifgeschichtliche Entwicklung der für Sozialarbeiter aufgestellten Eingruppierungsskala. In der VergGr. IX bzw. VIII waren und sind auch heute noch fürsorgerische Hilfskräfte ohne bzw. mit theoretischer oder praktischer Fachausbildung auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege eingestuft. Die VergGr. VII war und ist für Volks(Gesundheits)-pfleger mit theoretischer und praktischer Fachausbildung vorgesehen, sofern sie die staatliche Abschlußprüfung einer Schule für Wohlfahrtspflege bestanden haben, während die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

VergGr. VI b alt und neu die staatliche Anerkennung fordern. Angestellte wie der Kläger hätten daher mangels entsprechender Prüfung bzw. Anerkennung ohne die Sonderregelung der Protokollnotizen einen tariflichen Anspruch nur auf die VergGr. IX oder VIII gehabt. Wenn die Ziff. 6 Abs. 1 der Protokollnotizen solchen Angestellten nach einer 10-jährigen Tätigkeit als Sozialarbeiter nun einen Weg in die höheren Vergütungsgruppen öffnet, indem sie die staatliche Anerkennung ersetzt, dann hätte in dieser tariflichen Sonderregelung deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen, daß darüber hinaus auch noch andere Tätigkeitsmerkmale der für Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung vorgesehenen Vergütungsgruppen im Wege der Fiktion als erfüllt angesehen werden sollten.

Die Revision des Klägers war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf §97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Bundesrichter
Dr. Simons hat
Urlaub

Dr. Martel

Dr. Poelmann

Hense

Dr. Jung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)